



Überbetriebliche Zusammenarbeit im Bereich des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN)

Vertragstypus 3: ÖLN-Teilbereich „Ökologischer Ausgleich“

Vertragspartner

	Betriebsnummer	Name / Vorname	Adresse	PLZ / Wohnort
A/1/.....			
B/1/.....			
C/1/.....			

- Vertragsinhalt
- Gestützt auf Art. 22 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 vereinbaren die Vertragspartner, die für den ökologischen Leistungsnachweis gestellten Mindestanforderungen an den Anteil an Biodiversitätsförderflächen (BFF) gemäss Art. 14 DZV gemeinsam zu erfüllen.
 - Die Vertragspartner stellen auf ihren Landwirtschaftsbetrieben folgende Flächen als Biodiversitätsförderflächen zur Verfügung:

Vertragspartner A: Aren mit insgesamt Bäumen (Anzahl)

Vertragspartner B: Aren mit insgesamt Bäumen (Anzahl)

Vertragspartner C: Aren mit insgesamt Bäumen (Anzahl)
 - Die Vertragspartner halten die geografische Lage aller Biodiversitätsförderflächen auf einem Plan fest und reichen diesen zusammen mit einem Vertragsoriginal der Bewilligungsbehörde ein. Jeder Beteiligte verfügt zuhanden der Kontrollinstanz über eine Kopie des Plans.
 - Die Vertragspartner tragen
 - die gemäss Art. 14 DZV für alle Betriebe zusammen erforderliche Mindestfläche an Biodiversitätsförderflächen und
 - die effektiv vorhandenen gemeinsamen Biodiversitätsförderflächenauf dem offiziellen Formular „Ökologischer Ausgleich“ (z.B. Kopie aus ÖLN-Kalender) ein. Jeder Beteiligte verfügt zuhanden der Kontrollinstanz über ein Exemplar dieses Dokuments.
 - Die Vertragspartner haben zur Kenntnis genommen, dass bei einer allfälligen Vergrösserung der Landwirtschaftlichen Nutzfläche der ÖLN-Gemeinschaft der Mindestanteil an Biodiversitätsflächen nie unter den gemäss Art. 14 DZV vorgeschriebenen Mindestanteil fallen darf. Wer seine einzelbetriebliche Nutzfläche vergrössert, ist auch für eine Anpassung des Anteils an Biodiversitätsflächen verantwortlich.
 - Die Vertragspartner sichern einander zu, die BFF-bezogenen Vorschriften einzuhalten.

ten. Sie haben zur Kenntnis genommen, dass bei einem Verstoss gegen diese Bestimmungen die Direktzahlungen aller Vertragspartner im gleichen Mass gekürzt werden.

- Die Vertragspartner haben das Merkblatt des Amts für Landschaft und Natur (ALN) betreffend überbetriebliche Zusammenarbeit im Bereich ÖLN zur Kenntnis genommen. Sie sichern einander und der Abteilung Landwirtschaft des ALN zu, die in diesem Merkblatt enthaltenen Bestimmungen einzuhalten.

- Vertragsdauer
- Die Mindestlaufdauer beträgt fünf Jahre. Die Vertragspartner setzen den Beginn dieses Vertrags auf den 1. Januar 20.... fest.
 - Nach Ablauf der Mindestdauer von fünf Jahren verlängert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um ein Jahr und kann mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist jährlich auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Eine Kündigung ist schriftlich auszusprechen und allen Vertragspartnern sowie der Abteilung Landwirtschaft, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen.
 - Änderungen der Direktzahlungsverordnung im Bereich der Bestimmungen über Biodiversitätsflächen berechtigen - ungeachtet der vereinbarten Vertragsmindestdauer - jeden Vertragspartner, vom Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung zurückzutreten. Ein solcher Vertragsrücktritt ist spätestens ein Monat nach der Publikation der Verordnungsänderung schriftlich zu erklären und allen Vertragspartner und der Abteilung Landwirtschaft zuzustellen.

Vertragsexemplare Jeder Vertragspartner und die Abteilung Landwirtschaft erhalten ein original unterzeichnetes Vertragsexemplar.

Kontrollinstanz Wenn die Vertragspartner gegenüber der Abteilung Landwirtschaft nicht ausdrücklich eine andere Kontrollinstanz bezeichnen, stellt die Abteilung Landwirtschaft nach der Bewilligungserteilung eine Vertragskopie der Agrocontrol zu, damit diese die bundesrechtlich vorgeschriebenen Kontrollen vornehmen kann.

Unterschriften

	Ort	Datum	Unterschrift
Vertragspartner A			
Vertragspartner B			
Vertragspartner C			

Bewilligung der Abteilung Landwirtschaft im Auftrag des Amts für Landschaft und Natur:

Datum, Stempel	Unterschrift
----------------	--------------